

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

RECHTSSICHER HANDELN – RISIKEN MINIMIEREN –  
TYPISCHE FEHLER

# Was sind AGB?

---

- AGB sind für eine Vielzahl von Verträgen **vorformulierte Vertragsbedingungen**, die der Verwender der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt.
- Eine „Vielzahl von Fällen“ wird schon **bei einmaliger Verwendung mit „Wiederholungsabsicht“**, spätestens aber bei dreimaliger Verwendung angenommen!
- Bei Verträgen mit Verbrauchern greifen die engen Schranken auch bei einmaliger Verwendung, falls die Vertragsbedingungen vorformuliert sind und der Verbraucher auf den Inhalt keinen Einfluss hat
- Nicht „vorformuliert“ und damit keine AGB sind Vertragsbedingungen, die im Einzelnen tatsächlich ausgehandelt wurden (**Individualabreden**)

# Aushandeln - Individualabrede

---

- Ein „Aushandeln“ erfordert, dass die Regelungen **ernsthaft zur Disposition** gestellt werden und der anderen Partei eine **Gestaltungsfreiheit zur Wahrung ihrer eigenen Interessen** mit der realen Möglichkeit eingeräumt wird, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen beeinflussen zu können.
- D.h.: **„Aushandeln“ ist mehr als „Verhandeln“! Das „Freistellen“ der Unterzeichnung genügt NICHT!**
- Nach Ansicht des BGH erfordert das auch, dass der Vertragspartner den Sinn der einzelnen Klauseln wirklich verstanden hat, zumindest im Fall „umfangreicher bzw. nicht leicht verständlicher Klauseln“.

# Anwendungsbereich der AGB-Regeln

---

- Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (B2B) gelten Erleichterungen hinsichtlich der Einbeziehung der AGB in den Vertrag (ausdrücklicher Hinweis auf die AGB oder deutlich sichtbarer Aushang sind entbehrlich) und Sonderregelungen für die Inhaltskontrolle (bestimmte Klauselverbote gelten nicht)
- Keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des **Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts** sowie bei **Tarifverträgen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen**
- **Eingeschränkte Anwendung auf Arbeitsverträge** unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten

# „Verwender“ der AGB

---

- Verwender der AGB ist die Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags die vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB) stellt.
- Aber: wenn eine Vertragspartei in „vorausseilendem Gehorsam“ die AGB der anderen Partei in ihr Angebot von sich aus aufnimmt, so bleibt die „andere Partei“, d. h. der „Urheber“ der AGB, dennoch Verwender!

# Braucht man AGB?

---

- AGB sind aus dem Geschäftsalltag nicht mehr wegzudenken. Sie schaffen für den **Massenvertrag eine einheitliche und detaillierte Regelung**, wodurch der Geschäftsverkehr oftmals erheblich vereinfacht wird.
- Zum Teil sind sie auch unentbehrlich, wenn für einen bestimmten Vertragstyp keine gesetzliche Regelung vorhanden ist (z.B. **Factoring, Franchise, Leasing**), diese nicht ausreicht oder auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht passt.
- Durch AGB können unbestimmte Gesetzesbegriffe („angemessene“ Frist) konkretisiert werden (Bsp.: Nachbesserungsanspruch im Kaufrecht).
- **Durch AGB können für den Verwender günstigere Bedingungen durchgesetzt werden**

# Muss man AGB haben?

---

- Selbstverständlich besteht keine Pflicht zur Verwendung von AGB.
- Auch der Umfang von AGB ist ohne jede Bedeutung ist. **Es reicht ein einziger Satz**, z.B., dass die Haftung an der Garderobe ausgeschlossen ist, um in den Wirkungskreis der AGB-Regeln des BGB zu kommen.
- Daran wird auch deutlich, dass eine Überschrift wie "*Allgemeine Geschäftsbedingungen*" nicht notwendig ist. Man kann darauf gänzlich verzichten oder einen alternativen Titel wählen, z. B. "*Allgemeine Einkaufsbedingungen*", "*Lieferbedingungen*" oder "*Reparaturbedingungen*".

# Wie werden AGB Vertragsbestandteil?

---

- AGB werden nicht automatisch Vertragsbestandteil. Notwendig ist eine sog. Einbeziehungsvereinbarung. Wie diese gestaltet sein muss, hängt davon ab, wer Vertragspartner des Verwenders werden soll.
- Die Einbeziehungsregeln gelten **nur für AGB gegenüber Verbrauchern** und nicht für AGB gegenüber einem Unternehmer. Die Einbeziehungsvoraussetzungen sind:
  - **Hinweis auf Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss**
  - **Möglichkeit zur Kenntnisnahme**
  - **Verständlichkeit**
  - **Einverständnis des Kunden**
- Sind AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam

# Bei Vertragsabschluss

---

- Der Unternehmer hat den Verbraucher bei Vertragsschluss auf die AGB hinzuweisen, d.h. die Zeitspanne zwischen dem Hinweis und der Vertragserklärung darf nicht zu groß sein.
- Gibt der Kunde ein Vertragsangebot ab, dann muss der Hinweis kurz vor oder gleichzeitig bei der Abgabe des Angebots erfolgen.
- Beispiele: Auf der Bestellkarte eines Katalogs steht ein Hinweis auf die AGB, die im Katalog abgedruckt sind. Im Kassbereich eines Kaufhauses ist ein Aushang mit AGB.
- **Ein erstmaliger Hinweis auf Rechnungen, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen führt nicht zu einer Einbeziehung der AGB!**

# Deutlicher Hinweis

---

- Die Vertragsklauseln werden Vertragsbestandteil, wenn der Verwender die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss auf die AGB hinweist.
- Bei Vertragsschluss unter Anwesenden muss der Verwender die AGB **vorlegen oder zumindest darauf hinweisen**. Ist ein ausdrücklicher Hinweis unzumutbar (z.B. alltäglichen Massengeschäft), genügt ein Aushang .
- **Diese Regelungen gelten nur gegenüber Verbrauchern und nicht gegenüber Unternehmern.**

# Deutlicher Hinweis

---

## ➤ Ausdrücklicher Hinweis

Der Hinweis kann schriftlich oder mündlich erfolgen. **Nicht ausreichend ist der Abdruck auf einer Eintrittskarte, einem Fahrschein, Lieferschein, Empfangsbestätigung, weil die AGB erst nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden.**

## ➤ Aushang

Ist ein ausdrücklicher Hinweis schlecht möglich (z.B. wegen fehlendem persönlichen Kontakt), genügt ein Aushang, z.B. Kauf von Waren an Automaten, Parkhausbenutzung. Aber auch dort, wo ein persönlicher Kontakt besteht, genügt ein Aushang, wenn ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB die Abwicklung von Massengeschäften erheblich behindern würde z.B. bei Verträgen mit Kaufhäusern, Sportveranstaltern, Selbstbedienungsläden, Theatern.

Der Aushang muss am Ort des Vertragsschlusses erfolgen, z.B. im Kassenbereich.

# Deutlicher Hinweis – AGB im Internet

---

## ➤ AGB im Internet

Im elektronischen Geschäftsverkehr hat der Unternehmer zusätzlich die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr zu beachten.

**Der Kunde muss im Internet die Möglichkeit haben, die Vertragsbestimmungen abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern (z.B. auf der Festplatte). Diese Pflicht gilt gegenüber jedem Internetkunden, unabhängig davon, ob er Verbraucher oder Unternehmer ist!**

# Möglichkeit zur Kenntnisnahme

---

## ➤ Möglichkeit zur Kenntnisnahme

Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB setzt Zugänglichkeit und Verständlichkeit voraus

### Zugänglichkeit der AGB

Bei **Vertragsschluss unter Anwesenden** muss der Verwender die AGB vorlegen oder zumindest auf die AGB hinweisen, soweit ein Hinweis zumutbar ist, so dass der Vertragspartner vor Ort die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.

Bei **Vertragsabschluss unter Abwesenden** müssen die AGB dem für den Vertragsabschluss maßgeblichen Schreiben zugefügt werden. Es genügt nicht der Hinweis, dass die AGB auf Wunsch übersandt werden.

Beim **Vertragsschluss im Internet** hat der Unternehmer dem Kunden die Möglichkeit zu verschaffen, die AGB aufzufinden und abzuspeichern. Dies erfordert einen gut sichtbaren Link auf der Website. Dann hat der Kunde in zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme.

Für **Verträge zwischen Unternehmen** gilt eine Erleichterung. Die AGB müssen nicht dem für den Vertragsabschluss maßgeblichen Schreiben zugefügt werden, sondern es genügt der Hinweis, dass die AGB auf Wunsch übersandt werden.

# Möglichkeit zur Kenntnisnahme

---

## Verständlichkeit

- Zur Verständlichkeit der AGB gehört, dass ein Durchschnittskunde den Text mühelos lesen kann und der Text ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit (z.B. Absätze) hat.
- Ein Text, der für einen Durchschnittskunden völlig unverständlich und unübersichtlich ist, wird in den Vertragsinhalt nicht einbezogen.
- Ist eine Klausel zwar verständlich, aber in Einzelpunkten mehrdeutig, wird die Klausel trotzdem Bestandteil des Vertrags. Solche Klauseln, die in Einzelpunkten mehrdeutig sind, können unwirksam sein, weil sie gegen das Verbot der Mehrdeutigkeit verstoßen.

# Einverständnis des Kunden

---

## Einverständnis des Kunden

- Die vom Verwender einseitig vorformulierten Klauseln können nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Vertragspartner mit der Einbeziehung der Klauseln in den Vertrag einverstanden ist.
- **Für das Einverständnis ist nicht erforderlich, dass der Kunde tatsächlich die AGB liest. Erforderlich ist lediglich, dass er die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB hatte.**

# Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehen

---

## Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehen

Sind Vertragsklauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, **so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.**

Soweit eine Klausel nicht Vertragsbestandteil geworden ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

# Überraschklauseln

---

- Überraschklauseln sind Bestimmungen in AGB, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht.
- Ist eine AGB-Klausel eine Überraschklausel, dann wird eine solche Klausel nicht Bestandteil des Vertrags, auch wenn die Einbeziehungsvoraussetzungen vorliegen.  
Beispiele:
- Klauseln begründen neue Hauptleistungspflichten (z.B. **wenn mit einem Heizungskaufvertrag zugleich ein Heizungs-Wartungsvertrag geschlossen wird**)
- **Ist das äußere Erscheinungsbild des Vertrags auf Unentgeltlichkeit gerichtet und enthält eine AGB-Klausel eine Entgeltlichkeitsregel**, kann das als so ungewöhnlich angesehen werden, dass der Vertragspartner des Verwenders mit der Klausel nicht zu rechnen braucht und die Regelung daher nicht Vertragsbestandteil wird
- Versteckte Klauseln (z.B. wenn Klauseln an unerwarteten Stellen stehen).

# Inhaltskontrolle von AGB

---

- Die Inhaltskontrolle einer AGB ist die inhaltliche Überprüfung einer AGB auf ihre Wirksamkeit, d.h. ein Richter darf den Inhalt einer AGB überprüfen.
- Der Inhaltskontrolle unterliegen nur solche Klauseln, die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen enthalten. Also nicht:
- Klauseln, die **lediglich gesetzliche Vorschriften wiedergeben**,
- Klauseln, die den Vertragsgegenstand beschreiben (z.B. Art, Umfang, Güte der Vertragsleistung festlegen), sog. **Leistungsbeschreibungen**,
- Klauseln, die den **Preis für die Hauptleistung** festlegen.

# Inhaltskontrolle von AGB

---

- Eine unangemessene Benachteiligung des Kunden kann sich daraus ergeben, dass die AGB-Klausel nicht klar und verständlich ist.
- Beispiel: die sog. **pauschale Überstundenregelung in einem Arbeitsvertrag**  
Die Klausel "Mit der vorstehenden Vergütung sind erforderliche Überstunden des Arbeitnehmers mit abgegolten" ist pauschal und unbestimmt. Der Arbeitnehmer kann nicht erkennen, was auf ihn zu kommt.

# Inhaltskontrolle von AGB

---

- Eine unangemessene Benachteiligung des Kunden kann sich daraus ergeben, dass die AGB-Klausel dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der sie abweicht, widerspricht
- Beispielsweise wird die Regelung des § 626 BGB (Fristlose Kündigung), ebenso wie die Regelung des § 624 BGB (Kündigungsfrist) und § 623 BGB (Schriftform der Kündigung) als zwingendes Rechts angesehen.

# Inhaltskontrolle von AGB

---

- Eine unangemessene Benachteiligung des Kunden kann sich daraus ergeben, dass die Bestimmung wesentliche Rechte oder Pflichten des Vertrags so einschränkt, dass der Vertragszweck gefährdet ist.
- Der Zweck eines Vertrages ist, dass der Schuldner die Hauptpflichten des Vertrags ordnungsgemäß erfüllt, worauf der Vertragspartner auch regelmäßig vertraut. Der Vertragszweck ist gefährdet, wenn die Erfüllung der Hauptpflichten durch AGB ausgehöhlt wird.
- Beispiel: Unwirksam ist die Freizeichnung des Schuldners von der Pflicht zur fristgerechten Lieferung oder von der Pflicht zur sachgemäßen Behandlung von Gütern (z.B. Haftungsausschluss für unsachgemäße Heiztankfüllung oder Haftungsausschluss für Konstruktionsfehler). Durch einen solchen Haftungsausschluss fehlt dem Schuldner den Druck ordnungsgemäß zu leisten. Die Pflicht zur Erfüllung der Hauptpflichten wird ausgehöhlt.

# Verbot von speziellen AGB-Klauseln

---

- Der Gesetzgeber verbietet im BGB bestimmte Klauseln. **Dieses Verbot gilt allerdings nicht im unternehmerischen Verkehr**
- AGB-Klauseln sind z.B. unwirksam bei folgenden Regelungen
  - Kurzfristige Preiserhöhung,
  - Leistungsverweigerungsrechte ,
  - Aufrechnungsverbot,
  - Freistellung von Mahnung,
  - völliger Haftungsausschluss für Personenschäden,
  - völliger Haftungsausschluss für sonstige Schäden,
  - Beschränkung von Mängelrechten auf die Nacherfüllung,
  - Ausschlussfrist für die Mängelanzeige, die kürzer als die Mängelfrist ist,
  - Erleichterung der Verjährung,
  - Laufzeit des Vertrags.

# Verbot von speziellen AGB-Klauseln

---



AGB-Klauseln können außerdem in folgenden Fällen unwirksam sein

- unangemessen langer Annahmefrist,
- unangemessen langer Lieferungsfrist,
- unangemessen lange Nachfrist,
- Rücktrittsvorbehalt zugunsten des Verwenders,
- Änderungsvorbehalt zugunsten des Verwenders,
- Nichtverfügbarkeit der Leistung.

# AGB im B2B-Geschäft

---

- Anders als bei der Einbeziehung von AGB gegenüber Verbrauchern, gibt das Gesetz weniger strikte Vorgaben für den Fall, dass ein Unternehmer AGB gegenüber einem anderen Unternehmer verwendet.
- Daraus folgt aber nicht, dass bei der Verwendung von AGB gegenüber einem Unternehmer diese einseitig in den Vertrag einbezogen werden könnten.
- Zwar verlangt das Gesetz in einem solchen Fall weder das Erfordernis des ausdrücklichen Hinweises noch der Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme, trotzdem ist stets eine rechtsgeschäftliche Einbeziehungsabrede notwendig. Entscheidend ist also, ob sich die vertragliche Einigung der Parteien auch auf die Einbeziehung der AGB erstreckt.
- **Verweist ein Unternehmer ausdrücklich in einem Angebot auf seine AGB und widerspricht der Vertragspartner bei seiner Bestellung diesem Hinweis nicht, so liegt darin im Regelfall die für die Einbeziehung der AGB im unternehmerischen Verkehr notwendige Einbeziehungsabrede.**

# AGB im B2B-Geschäft

---

- Wenngleich der Unternehmer seinem unternehmerischen Vertragspartner – anders als einem Verbraucher – vor Abschluss des Vertrages nicht die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt der AGB verschaffen muss, so ist anerkannt, dass er gleichwohl dazu verpflichtet ist, **seinem unternehmerischen Vertragspartner auf Anforderung die AGB zu übersenden oder sie ihm sonst zugänglich zu machen.**
- Wer diese Pflicht im unternehmerischen Geschäftsverkehr verletzt, verwirkt das Recht, sich auf den Inhalt seiner AGB zu berufen!

# Kollision von AGB

---

- Diese Lösung hat zu wenig sachgerechten Ergebnissen geführt. Die Rechtsprechung folgt daher heute dem „**Prinzip der Kongruenzgeltung**“.
- Verweisen zwei Unternehmen wechselseitig auf ihre AGB, so werden beide verwendete AGB soweit Vertragsinhalt, wie sich diese nicht widersprechen.
- **Die sich widersprechenden Klauseln aus beiden AGB werden dagegen gar nicht zum Gegenstand des Vertrags, statt dessen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**

# Kollision von AGB

---

## Sonderfall Eigentumsvorbehalt

- Der **einfache Eigentumsvorbehalt** aus den AGB eines Verkäufers setzt sich unabhängig von möglichen kollidierenden AGB des Käufers durch, auch wenn eine Abwehrklausel in den Käufer-AGB enthalten ist!
- Der **erweiterte und der verlängerte Eigentumsvorbehalt** hingegen wird zumindest dann nicht Vertragsbestandteil, wenn eine Abwehrklausel in den Käufer-AGB enthalten ist, es sei denn, die Käufer-AGB akzeptieren ihn erkennbar. Es bleibt also bei dem einfachen Eigentumsvorbehalt
- Aber Vorsicht: Kommt es nicht zu einer Einbeziehung des erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalt, ist auch die Ermächtigung des Käufers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unwirksam!

# Vorsicht!

---

- **Die Verwendung unwirksamer AGB** stellt einen Wettbewerbsverstoß dar und kann daher abgemahnt werden!
- **Die Übernahme fremder AGB** ist nicht nur rechtlich unsicher, sondern kann ebenfalls in einer kostenpflichtigen Abmahnung enden.
- Unerlaubte Textübernahmen lassen sich im Internet sehr einfach entdecken (z.B. per Plagware oder Plagscan). Was darauf folgt, ist die **Abmahnung**, mit diesen Folgen:
  - **Kosten der Abmahnung** - Wer zu Recht abgemahnt wird, muss die Kosten der Abmahnung tragen, die zwischen 800 und 1.200 € liegen können
  - **Schadensersatz** – Der Schadensersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Anwalt für die Erstellung der AGB üblicherweise verlangt.
  - **Abgabe Unterlassungserklärung** – Der Abgemahnte darf die beanstandeten Klauseln nicht noch einmal verwenden oder muss ansonsten eine empfindliche Vertragsstrafe zahlen.
  - **Kosten neuer AGB** – Die Kosten der Erstellung neuer AGB werden für den Abgemahnten höher, da sein Anwalt peinlichst genau aufpassen muss, nicht gegen die Unterlassungserklärung zu verstoßen.

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- *“Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.”*
- *“Die Lieferzeit ergibt sich aus dem elektronischen Katalog. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich und schriftlich zugesagt wurde.“*
- *“Lieferzeit auf Anfrage”*
- *“Eine Übergabe an den Paketdienst erfolgt in der Regel 1 - 2 Tage nach Zahlungseingang, bei kundenspezifischen Anfertigungen ca. 7 Tage - 10 Tage nach Zahlungseingang.“*
- *“Gutscheine sind generell ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Restguthaben werden bis zum Verfallsdatum des Gutscheins ihrem Geschenkgutscheinkonto gutgeschrieben. Danach können sie nicht mehr verwendet werden.”*

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- *“Teillieferungen und Teilabrechnungen sind zulässig.”*  
nur möglich, wenn bei Teillieferungen gleichzeitig ein Hinweis auf die “Zumutbarkeit” für den Kunden erfolgt.
- *Eine Klausel, welche die Rücksendung der Ware in der Originalverpackung und unter Verwendung des Rücksendescheines und des Retourenaufklebers zur zwingenden Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufsrechtes macht, ist unwirksam.*
- *„Wenn Sie uns keinen bestimmten Wunsch mitteilen, wird der Wert der Rücksendung Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben oder Sie erhalten beim Nachnahmekauf einen Verrechnungsscheck“*
- *“Versand auf Risiko des Käufers”*

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- *“Fehllieferungen oder offensichtliche Mängel sind durch den Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Anlieferung der Ware zu rügen.”*
- *Sollten gelieferte Artikel offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, wozu auch Transportschäden gehören, so reklamieren Sie bitte solche Fehler sofort gegenüber uns oder dem Mitarbeiter von ... der die Artikel anliefert.”*
- *“Die Gewährleistungsrechte erlöschen sechs Monate nach Lieferung.”*
- *“Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, sind diese unverzüglich anzuzeigen.”*

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- Schadenspauschalen (Verzugszinsen, Bearbeitungsgebühren, Einlagerungskosten etc.) müssen immer in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem tatsächlichen Schaden stehen.

Sind die Pauschalen zu hoch, verstößt eine solche Klausel gegen § 309 Nr. 5 BGB. Zudem muss der Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich vorbehalten bleiben.

- Haftungsbeschränkungen sind im Verbrauchsgüterkauf kaum noch möglich. Unzulässig sind z.B. Beschränkungen bei Personenschäden oder im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wenn Sie Ihre Haftung beschränken wollen: Hier kommt es auf jedes Wort an!

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- *“Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.”*
- *“Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.”*
- *„Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig“*
- *„Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Absehen von der Schriftform.“*

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- Eine Regelung in AGB, wonach bereits ein Verzug von 20 Kalendertagen einen wichtigen Grund für eine Kündigung seitens des Verwenders darstellt, stellt eine unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 II 1 BGB dar.
- Die Klausel in den AGB von Online-Shops, nach der sich der Online-Shop-Betreiber eine Frist von 5 Tagen (oder mehr) zur Annahme eines von dem Verbraucher im Rahmen der Online-Bestellung abgegebenen Vertragsangebots vorbehält, unwirksam.

# Diese Klauseln bitte nie verwenden!

---

- Eine AGB-Klausel eines Frachtersenders, welche die Fälligkeit der Forderung des Auftragnehmers nach 90 Tagen ab Rechnungseingang vorsieht, ist im unternehmerischen Rechtsverkehr unwirksam. Diese stellt eine unangemessene Benachteiligung dar, da die Frachtführer dadurch vorleistungspflichtig sind.
- Klauseln in AGB sind als unangemessen benachteiligend und damit unwirksam anzusehen, wenn der Verwender der AGB sich darin eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen oder Überprüfungs- oder Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen ausbedingt. Ausnahmen sind hier nur zulässig, wenn der Verwender als Zahlungsschuldner besondere Gründe darlegt, aus denen sich ergibt, dass die Frist angemessen ist

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Markus Schütz LL.M.**

Richter am Verwaltungsgerichtshof

Baden-Württemberg a.D.

[ms@schuetz.law](mailto:ms@schuetz.law)

[www.schuetz.law](http://www.schuetz.law)